

Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 1 - Zentrale Dienste
VL-56/2026	Datum	30.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträte

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 39a HGO die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordneten zu wählen. Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Großalmerode gehören dem Magistrat acht ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte an.

Wählbar zur ehrenamtlichen Stadträtin bzw. zum ehrenamtlichen Stadtrat sind nicht nur die Stadtverordneten. Die Stadtverordnetenversammlung kann auch andere Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlichen Stadträtinnen / Stadträten wählen. Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 39a Abs. 2 S. 2 HGO i. V. m. § 32 HGO ist jedoch, dass die Wahlberechtigten das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

Das Amt „ehrenamtliche Stadträtin“ oder „ehrenamtlicher Stadtrat“ darf ungeachtet der Wahl jedoch nicht solchen Personen übertragen werden, auf welche die Ausschließungsgründe der §§ 43 und 65 Abs. 2 HGO zutreffen. Gem. § 43 HGO kann Stadträtin / Stadtrat u. a. nicht sein, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Stadt bzw. zu einer der Stadt nahestehenden Körperschaft oder in einem engeren verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister steht bzw. mit dieser oder diesem verschwägert, verheiratet oder durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist.

§ 65 Abs. 2 HGO verbietet es, gleichzeitig Mitglied des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung zu sein. Gewählte Bewerber müssen daher unverzüglich gegenüber dem Wahlleiter eine Erklärung abgeben, dass Sie ihr Stadtverordnetenmandat niederlegen bzw. auf dieses verzichten.

Auch Richterinnen und Richter sollen nicht ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte sein, da sie gem. § 4 Abs. 1 DRiG nicht Aufgaben der rechtsprechenden und der vollziehenden Gewalt zugleich wahrnehmen dürfen.

Die Wahl der Stadträtinnen / Stadträte erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4, S. 3 HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Stadtverordneten aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urt. v. 28.04.2010 – 8 C 18.08 -HSGZ 2010, S. 348-353) ausdrücklich für zulässig erklärt worden und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar. Der Magistrat sei Verwaltungsbehörde gem. § 66 Abs. 1, S. 1 HGO und eigenständiges Organ, das mit eigenen Kompetenzen ausgestattet sei. Er sei insbesondere ausführendes Organ und unterliege nicht – wie die Stadtverordnetenversammlung – dem Prinzip der repräsentativen Demokratie. Außerdem seien die Mehrheitsverhältnisse ohnehin verschoben, da die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Mitglied des Magistrates direkt von der Bürgerschaft gewählt wird. Die oben dargestellten Grundsätze, die das Bundesverwaltungsgericht für die Wahl von Ausschüssen aufgestellt hat, finden deshalb ausdrücklich keine Anwendung.

Für die Annahme eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Wenn kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, ist eine Verhältniswahl durchzuführen. Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 4 HGO die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung. Erste Stadträtin bzw. erster Stadtrat ist die erste Bewerberin bzw. der erste Bewerber des Wahlvorschlages, auf welchen die meisten Stimmen entfallen sind (§ 55 Abs. 1, S. 2 HGO). Bei Stimmgleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die ehrenamtlichen Stadträte bzw. Stadträtinnen sind nach ihrer Wahl gem. § 46 HGO von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in ihr Amt einzuführen und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Der Bürgermeister hat die Stadträtinnen / Stadträte zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen, indem sie oder er ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt (§ 46 Abs. 2 HGO). Die Amtszeit der Stadträtinnen / Stadträte beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt. Schließlich müssen die Stadträtinnen / Stadträte gem. § 5 HBG (Hessisches Beamtengesetz) i. V. m. § 38 BeamtStG (Beamtenstatusgesetz) i. V. m. § 3 Abs. 2 KDAV (Kommunale Dienstaufsichtsverordnung) vor der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung den Dienst leisten. Dies gilt auch für die Stadträte, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Stadträte waren oder sonst als Beamtinnen oder Beamte bereits einen Dienst leisten haben.

Um ein sofortiges Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung zu ermöglichen, ist es sinnvoll, dass gewählte und ernannte Magistratsmitglieder noch in der Sitzung mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Gemeindevorstand auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung verzichten. Dies ermöglicht es anwesenden Nachrückerinnen bzw. Nachrückern unmittelbar danach an der Sitzung als Mandatsträgerin oder Mandatsträger teilzunehmen.

gez. T h o m s e n
Bürgermeister